

Landgericht Leipzig
Hartkortstr. 11/13

04107 Leipzig

Leipzig; 14.11.09

Az.: 091002 K

In dem Verfahren

Artificial Illusions Film OHG, vertreten durch die Gesellschafter Thomas Pfitzke und
Marc Thomas, Gostritzer Strasse 61- 63; 01217 Dresden

-Klägerin

Prozessbev.: Rechtsanwälte Schwarz & Kollegen; Kipsdorfer Strasse 99; 01277
Dresden

Gegen

Schmelich, Michael; Reckestraße 2a, 01187 Dresden

-Beklagter

Prozessbev.: Rechtsanwalt Jürgen Kasek; Zillerstr.6, 04317 Leipzig

Wegen urheberrechtlicher Streitigkeit; Unterlassung u.a.

Trete ich Namens und in Vollmacht meines Mandanten Herrn Michael Schmelich der Klage
entgegen. Ich beantrage:

1. Die Klage in vollem Umfang abzuweisen.
2. Die Kosten des Verfahrens dem Kläger zu übertragen.

Für den Fall der Fristversäumung des Klägers wird beantragt ein Versäumnisurteil zu
erlassen.

Begründung

I.

Der Beklagte war Kandidat der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für den Sächsischen Landtag bei der Landtagswahl vom 30. August 2009. Er kandidierte im Wahlkreis 46 (Dresden-West) und auf Platz 14 der Landesliste. In dieser Eigenschaft betreibt er die Internetseite *michaelschmelich.de*. Während des Landtagswahlkampfes im Sommer 2009 überarbeitete der Beklagte den Wahlwerbefilm der Freien Demokratischen Partei Deutschlands (FDP) um diesen zu parodieren. Zu der Parodie fühlte sich der Beklagte berufen, um politisch zum Ausdruck zu bringen, wie inhaltsleer und beliebig politische Botschaften in Wahlkämpfen gemeinhin sein können. Das dafür geeignete Stilmittel erschien dem Beklagten, die im offiziellen Wahlwerbespot der FDP verwendeten Bilder mit einer genau das Gegenteil ausdrückenden Textbotschaft zu verknüpfen. So synchronisierte er mit der eigenen Stimme diesen Wahlwerbespot und ergänzte ihn um Standbilder, die in der Kernaussage gipfelten „FDP, Werbeagentur mit angeschlossener Partei.“ Die Parodie spielte darauf an, dass der Landesvorsitzende der FDP eine Werbeagentur unterhält. Diese Werbespotparodie wurde von dem Beklagten auf dem Webportal youtube platziert, auf dem auch das Original eingestellt war. Presserechtlich verantwortlich für das auf youtube betriebene Konto ist „gruenpool.de“. Für diese Plattform zeichnet ist der Beklagte im Sinne des Presserechts verantwortlich. Die vom Video erzeugte URL wurde von dem Beklagten auf der Seite *michaelschmelich.de* eingebettet.

Das Originalvideo der FDP erhielt keinerlei Angaben über den potenziellen Urheber des Videos, so dass der Beklagte davon ausgehen musste, dass lediglich die FDP Rechte an dem Werk hat. Eine von der FDP gesonderte Urheberschaft ließ sich aus dem Werk oder den zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennen. Diese Frage spielt aber hinsichtlich einer von der Klägerin behaupteten Rechteverletzung auch keine Rolle, da der Beklagte durch die Art der Bearbeitung davon ausgehen konnte, dass es sich bei seiner Bearbeitung des Originals um eine Bearbeitung gemäß § 24 UrhG handelte.

Beweis: Wahlspot der FDP http://www.fdp-sachsen.de/online/FDP/cisweb3_fdp_sachsen.nsf/Inhalt/Multimedia

Im Folgenden wurde der Beklagte seitens des Prozessvertreters der Klägerin mit Schreiben vom 24.08.2009 dazu aufgefordert, die Weiterverbreitung des betreffenden Materials einzustellen. Parallel dazu veranlasste die Klägerin unter Behauptung einer Urheberrechtsverletzung die Löschung des Videos auf der Plattform youtube.com. Dadurch konnte das von der Beklagten geschaffene Werk auch nicht mehr auf der Webseite der Beklagten angesehen werden, da dies - wie beschrieben – nur über eine Verlinkung möglich war, die durch das Löschen auf der Originalplattform youtube praktisch ins Leere lief.

Beweis: link grünpool (<http://www.youtube.com/user/gruenpool>)

Obwohl die Maßnahme der Klägerin in das nun selbst für das Werk geltende Urheberrecht des Beklagten eingriff, kam der Beklagte der Aufforderung der Klägerin ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches nach.

Beweis: Schreiben an Anw., siehe Anlage der Klägerin

Der Vorgang erlangte in einschlägigen Internetcommunities Bekanntheit. Da auf der Plattform youtube.com eingestellte Videos praktisch von jedermann heruntergeladen werden können, was sowohl für den Original-Werbespot als auch das von der Beklagten bearbeitete Werk galt, wurde das Video des Beklagten über mehrere anderen Webplattformen verbreitet, ohne dass der Beklagte darauf Einfluss nahm oder nehmen konnte. Nach Bekanntwerden des Falles, wurde von einem unbekannten Dritten zumindest ein weiteres Video erstellt und auf einer Videoplattform namens viddler.com veröffentlicht. Die Urheberschaft des Beklagten für das zweite Werk wird an dieser Stelle ausdrücklich bestritten. Nachdem die Medien über die Auseinandersetzung zwischen dem Beklagten und der FDP berichtet hatten, wurde auch das nunmehr nicht vom Beklagten zu verantwortende Video im Internet verbreitet.

Auch der Beklagte stellte den Link zu diesem zweiten Video auf die Seite *michaelschmelich.de*. mit dem Begleittext ein: *„Oh, jetzt ist es nicht mehr aufzuhalten. Die kreativen Geister arbeiten sich an der FDP ab.“* Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass der Beklagte weder der Urheber ist noch für das Werk in irgendeiner Form Verantwortung übernimmt. Er stellte das Werk unter Einbindung der URL, dem Betrachter zur Verfügung. Gleichwohl musste sich nach Auffassung des Beklagten auch dieses Werk wegen seiner

antithematischen Behandlung des Originals nicht den Vorwurf einer urheberrechtlichen Verletzung machen lassen.

Selbst den Link zu diesem Video löschte der Beklagte nach Aufforderung durch die Klägerin von seiner Seite. Eine Rechtspflicht wurde von Ihm nicht anerkannt.

Beweis: 1. Anlage K11 der Klägerin

2. Einträge auf der Internetseite des Beklagten, bei Facebook und Twitter

Die Erfüllung des Unterlassungsanspruches ohne Anerkennung eines Rechtsgrundes seitens des Beklagten erfolgte, um weitere Auseinandersetzung mit der Klägerin zu beenden und den Streit nicht eskalieren zu lassen. Das von ihm selbst produzierte Video war von ihm zwar als Kommentar zu der Inhaltslosigkeit von Wahlkämpfen produziert worden, seine Rücknahme allerdings auch dadurch motiviert, dass ihm die politische Auseinandersetzung mit den inhaltlich Verantwortlichen des Originals der Freien Demokratischen Partei Sachsen wichtiger erschien als der Streit um das Parodievideo.

Der Beklagte ist damit der Aufforderung der Klägerin vollumfänglich nachgekommen. Eine Abmahnung von Seiten der Klägerin wurde nicht erteilt.

Ein von der Klägerin behaupteter Schaden ist nicht entstanden. Einen Schadensersatzanspruch könnte seitens der Klägerin überhaupt nur dann ins Feld geführt werden, wenn aus dem Werbespot selbst ein Rückschluss auf die Klägerin als potenzielle Urheberin möglich wäre.

Damit ließe sich ein Schaden nur dann darstellen, wenn man davon ausginge, dass die Klägerin zukünftig keine Aufträge mehr von der Auftragnehmerin (FDP Sachsen) erhalten würde. Dies hat die Klägerin auch in einem Telefongespräch mit dem Beklagten erkennen lassen.

Beweis: 1. Anlage K11 der Klage

2. Zeugnis des Rechtsanwaltes Dr. Daniel Brückl, zu laden über Klägerin

Ein potenzieller Schaden wäre aber der Klägerin, unbeschadet der urheberrechtlichen Bewertung, nur dann entstanden, wenn der Auftraggeber aus der Verwendung der Videos zum Zwecke der Parodie, der Klägerin gegenüber Schadensersatzansprüche geltend gemacht hätte bzw. negative Konsequenzen für die Geschäftsbeziehung proklamiert hätte. Eine solche

Behauptung ist nicht vorgetragen und kann nur vom Auftraggeber selbst unter Beweis gestellt werden.

Beweis: Holger Zastrow; Landesvorsitzender der FDP; Radeberger Straße 51
01099 Dresden

II.

Die Klage ist unbegründet. Eine Urheberrechtsverletzung ist in Hinblick auf § 24,1 UrhG und § 50 UrhG ebenso wenig gegeben wie die angenommene Wiederholungsfahr. Eine Abmahnung die notwendig gewesen wäre, um die Klage zu begründen ist nicht erteilt worden.

1. Der Beklagte hat ein selbstständiges Werk, hier eine Parodie, geschaffen gem. § 24 UrhG und durfte es entsprechend ohne Zustimmung des Urhebers veröffentlichen und verwerten. Voraussetzung ist, dass es sich um ein freies Werk in der Benutzung eines anderen entstanden Werkes handelt. Der Abgrenzung der freien Benutzung von der abhängigen Benutzung erfolgt dabei sowohl in subjektiver als auch in objektiver Hinsicht (Möhring; Nicolini UrhG Kom. §24 Rn 6). Dabei ist diese Frage von dem Standpunkt eines Betrachters aus zu beurteilen, der die Vorlage kennt, aber auch das für das neue Werk erforderliche intellektuelle Selbstverständnis mitbringt (BGH I ZR 282/97). Andernfalls würde der notwendige - und im Hinblick auf die Kunst und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) auch gebotene -Freiraum gerade für anspruchsvolleres künstlerisches Schaffen zu sehr eingeengt (vgl. BGH GRUR 1971, 588, 589 - Disney-Parodie; BGHZ 122, 53, 61 f. - Alcolix). Entscheidend ist die Gesamtwertung, welchen inneren Abstand das neue Werk von den übernommenen geschützten Teilen wahrt. Der BGH stellt in seinen Entscheidungen darauf ab, in wie weit das neu geschaffene Werk sich durch seine antithematischen Behandlung des Ursprungswerkes von dem unterscheidet. Es kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass es sich bei der von dem Beklagten vorgenommenen Bearbeitung um eine antithematische, also dem Sinn komplett ins Gegenteil weisende Bearbeitung, handelt. Dabei spielt es keine Rolle, welche Elemente des Originalwerkes für die antithematische Behandlung verwendet wurden. Selbst die komplette Verwendung des

Bildmaterials hindert nicht die Beurteilung des neu geschaffenen Werkes als eine eigenständige Bearbeitung.

Der Beklagte hat zwar fast alle Teile der Laufbilder übernommen, aber die gesamte Tonspur, als auch Teile des Filmmaterials ausgetauscht. Da bei der Beurteilung des ggf. auch urheberrechtlich zu schützenden Gesamtwerkes Bild und Tonpassagen eine Einheit bilden, ist die antithematische Behandlung des textlichen Inhaltes hinlänglich dazu geeignet, das neue Werk als eigenständig im Sinne des Urheberrechtes zu bewerten. Das vom Beklagten erstellte Filmmaterial enthält keine einzige Originalsequenz des Ursprungsfilmes. Das vorliegende Ursprungswerk, dies verkennt die Klägerin, besteht insoweit aus Laufbildern und der dazugehörigen Tonspur, die den Bildern erst ihren Sinnzusammenhang geben.

An dieser Stelle weicht die Beurteilung auch von der maßgeblichen Fragestellung des BGH im Verfahren I ZR 282/97 ab. Dort hatte der Beklagte O.K. Teile der Laufbilder einschließlich Tonspur komplett ohne sichtbare Bearbeitung in sein Werk einfließen lassen. Im betreffenden Verfahren hatte der BGH geurteilt:

„Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass eine freie Benutzung geschützter Laufbilder (§ 95 UrhG) auch dann anzunehmen sein kann, wenn diese – wie hier - unverändert in ein selbständiges Werk übernommen worden sind (vgl. BGHZ 122, 53, 60 f. - Alcolix; BGH, Urt. v. 11.3.1993 - I ZR 264/91, GRUR 1994, 191, 205, 206 - Asterix- Persiflagen). Dies gilt vor allem dann, wenn sich das neue Werk mit der benutzten Vorlage kritisch auseinandersetzt, wie dies etwa bei einer Parodie, aber auch einer auf die Vorlage bezogenen Satire der Fall ist. Entscheidend ist auch in einem solchen Fall, ob das neue Werk zu dem aus der Vorlage Entlehnten einen so großen inneren Abstand hält, dass es seinem Wesen nach als selbständig anzusehen ist. Ein solcher innerer Abstand kann sich auch aus einer Auseinandersetzung mit dem urheberrechtsfreien Inhalt und der Tendenz der Vorlage ergeben.“

Die dort getroffene Einschätzung gilt vorliegend umso mehr, da hier nicht einmal Originalsequenzen ohne Veränderung übernommen wurden.

Maßgeblich zur Beurteilung ob ein freies Werk vorliegt ist damit die Frage inwieweit das neue Werk einen Abstand zum älteren Werk herstellt. Das bestimmt sich nach allgemeiner Auffassung danach, ob angesichts der Eigenart des neuen Werkes die entlehnten persönlichen Züge des geschützten älteren Werkes verblassen (Möhring; Nicolini UrhG Kom. §24 Rn 7). (BGH, 20.8.2003, IZR 117/00Gisadler)

Der Maßstab ändert sich sofern eine Parodie vorliegt und damit ein Werk das letztlich auf einem bekannten Werk aufbaut um dieses satirisch zu verarbeiten.

Wird ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Rahmen einer Parodie verändert wiedergegeben oder zum Gegenstand einer Karikatur gemacht kann aufgrund der notwendigen vielfältigen Übereinstimmungen nicht notwendig auf eine unfreie Bearbeitung geschlossen werden. Der Abstand, den ein in freier Benutzung nach § 24 I UrhG geschaffenes Werk zum Original halten muss, liegt in diesem Fall weniger in deutlichen Veränderungen, sondern in der antithematischen Behandlung des Stoffes (BGH IZR 117).

Dabei lässt sich die Parodie, trotz Fehlens eindeutiger gesetzlicher Regelung, dogmatisch sauber aus § 24, 1 UrhG ableiten.

Maßgeblich zu der Frage ob damit eine antithematische Verarbeitung vorliegt, ist damit die Frage inwieweit das neu geschaffene freie Werk einen inneren Abstand zum ursprünglichen Werk einhält. Da die Parodie sich gegen bestimmte Eigenheiten richtet, die im Werk des Urhebers zu tage treten, setzt die Parodie ihrem Wesen nach voraus, dass diese Eigenheiten in ihr überhaupt als Gegenstand der Auseinandersetzung in ihr sichtbar werden (BGH GRUR 1971, 588).

Im vom Beklagten geschaffenen Werk wird das deutlich. Durch die Neusynchronisierung werden gezielt Sätze und Forderungen des Auftraggebers aufgegriffen und im Sinne einer Persiflage ironisch deutlich überhöht. Auch der Satz: „FDP - Werbeagentur mit angeschlossener Partei“, der inzwischen vielfach auch von der Presse übernommen wurde, macht diese Auseinandersetzung mit dem Sujets des Films deutlich. Der Beklagte hatte hier das Ziel, die Versprechungen der FDP aufzugreifen zu überhöhen und letztlich mit Spott zu überziehen. Sowohl der Gegenstand der Auseinandersetzung, die vermeintlich unrealistischen Forderungen der FDP und deren auftreten in der Öffentlichkeit, als auch die antithematische Verarbeitung werden im Werk mehr als deutlich. Dieser Beurteilung muss in dem vorliegenden Fall auch deshalb hohe Bedeutung beigemessen werden, als dass das neu geschaffene Werk im Rahmen einer politischen Auseinandersetzung im Wahlkampf begriffen werden muss und damit einen Beitrag zum grundgesetzlich geschützten Recht auf freie Meinungsäußerung darstellt.

Auch der neutrale, thematisch nicht vorbelastete und auch der FDP wohlwollend Gegenüberstehende, wird bei der Betrachtung des Werkes, das vom Beklagten geschaffen wurde, nicht umhin kommen, eine Parodie zu erkennen. Deutlich wird das auch in der medialen Auseinandersetzung zwischen dem Beklagten und einem FDP Kandidaten.

Ob die Parodie letztlich gelungen ist oder nicht, ist dabei keine Frage des Urheberrechtes oder der Gesetze. Eine Verletzung liegt jedenfalls nicht vor.

2. Eine Verletzung des Urheberrechts, wie vom Kläger behauptet, ist auch im Hinblick auf § 50 UrhG zu negieren. Dies gilt sowohl für den vom Beklagten hergestellten Film, als auch im Hinblick auf den vom Beklagten nicht herrührenden aber ursprünglich in seine Internetseite eingebauten Film.

Es handelt sich bei dem Film um die Berichterstattung eines Tagesereignisses.

Ein Tagesereignis ist dabei jeder tatsächliche Vorgang, der unabhängig von seinem Gegenstand (Schricker/ Vogel Rdnr 7) aktuell vom allgemeinen Interesse von der Öffentlichkeit (OLG Hamburg UFITA 96, 225) ist. Berichterstattung ist dabei die möglichst wirklichkeitsgetreue Schilderung einer tatsächlichen Begebenheit. Der Charakter der Berichterstattung geht auch nicht verloren, wenn, wie vorliegend, die Schilderung mit Kommentaren verknüpft wird (Möhring, Nicolini § 50 Rn 6)

Vom allgemeinen Interesse war hier, vor dem Hintergrund der Landtagswahlen, die Auseinandersetzung zwischen dem Beklagten und der Klägerin sowie deren Auftraggeberin. Mit Einstellung der Werke auf seiner Seite, hat der Beklagte damit der Öffentlichkeit, die zu diesem Zeitpunkt, also nach Entfernung des ursprünglichen freien Werkes, durch die Medien informiert war, wie die von der Klägerin beigelegten Artikel beweisen, das Interesse der Öffentlichkeit durch Verweis auf die inkriminierten Videos gedient.

3. Auch die von der Klägerin geltend gemachte Wiederholungsgefahr ist nicht gegeben. Der Beklagte hat nach Aufforderung, sofort, wenn auch unter Protest, die Filme von seinen Internetseiten entfernt. Dass der Beklagte dabei zu erkennen gab, dass der Beklagte dies nur insoweit tue, wie er dazu zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen gezwungen sei, ist legitim. Auch der Hinweis über die Wiederholungsgefahr bei künftigen Wahlkämpfen vermag nicht zu verfangen. Zum einen handelt es sich bereits um eine singuläre, kaum wiederholbare Situation, die maßgeblich durch das Auftreten der Auftraggeberin der Klägerin geprägt war, zum anderen wird auch die Klägerin kaum behaupten können, bereits jetzt Verträge über zukünftige Werbefilme mit einer Partei für die nächste Wahl abgeschlossen zu haben. Eine derart vage behauptete Wiederholungsgefahr, die zudem an den rechtlich nicht zu

beanstandenden Äußerungen des Beklagten ansetzt, vermag das besondere Rechtsschutzinteresse der Klägerin nicht zu begründen

4. Auch dem Anspruch auf Schadensersatz wird entgegengetreten. Aus den Blogeinträgen des Beklagten lässt sich mitnichten ableiten, dass dieser vorsätzlich die Rechte der Klägerin beeinträchtigen wollte. Dies schon deswegen nicht, als bei der Erstellung des freien Werkes des Beklagten, dieser davon ausgehen musste, dass einziger Rechteinhaber die Auftragnehmerin der Klägerin ist. Eine Urheberschaft der Klägerin war auch im Hinblick auf § 10 UrhG zu keiner Zeit ersichtlich. Damit war der Beklagte bis zur Aufforderung des Prozessvertreters der Klägerin die in der Folge zur Rücknahme der Filme führten gutgläubig. Die Auftragnehmerin hat demgegenüber zu keinem Zeitpunkt einen Schaden geltend gemacht.

Um antragsgemäße Entscheidung wird gebeten.

Rechtsanwalt Jürgen Kasek